



## **Ausrichtung von Subventionen an Gemeinden zu Gunsten von Familienzentren 2020; Wiedererwägung mit Bezug auf die Gemeinde Meilen**

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2020 bewilligte das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) gestützt auf § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) Subventionen an die Gemeinden des Kantons Zürich zugunsten deren Familienzentren.

Mit E-Mail vom 13. Oktober 2020 stellt die Gemeinde Meilen das Gesuch, die Verfügung des AJB vom 7. Oktober 2020, die der Gemeinden Meilen auf der Grundlage einer anrechenbaren finanziellen Unterstützung ihres Familienzentrums in der Höhe Fr. 4360.95 eine Subvention in der Höhe von Fr. 2907.30 zusichert, in Wiedererwägung zu ziehen. Die anrechenbare finanzielle Unterstützung des Familienzentrums habe 2019 nicht Fr. 4360.95, sondern Fr. 12 660 betragen, was bei einer Subventionierung dieser Unterstützung im Umfang von 2/3 im Jahr 2020 zu einer Subvention von Fr. 8440 anstelle der mit Verfügung vom 7. Oktober 2020 festgelegten Subvention von Fr. 2907.30 führen müsse.

Die Verfügung des AJB enthielt mit Bezug auf die Gemeinde Meilen eine falsche Angabe der anrechenbaren finanziellen Unterstützung des Familienzentrums, was zu einem Fehler bei der Berechnung der Subvention führte. Dem Gesuch um Wiedererwägung ist stattzugeben. Der Gemeinde Meilen ist im Jahr 2020 auf der Grundlage einer anrechenbaren finanziellen Unterstützung des Familienzentrums von Fr. 12 660 im Jahr 2019 eine Subvention von Fr. 8440 auszurichten. Dispositivziffer I der Verfügung des AJB vom 7. Oktober 2020 ist entsprechend zu korrigieren.

### **Das Amt für Jugend und Berufsberatung verfügt:**

- I. Die Verfügung des Amtes für Jugend und Berufsberatung vom 7. Oktober 2020 wird mit Bezug auf die Höhe der gemäss Dispositiv I an die Gemeinde Meilen auszurichtende Subvention in Wiedererwägung gezogen.
- II. Zugunsten der Gemeinde Meilen wird auf der Grundlage einer anrechenbaren finanziellen Unterstützung des Familienzentrums von Fr. 12 660 im Jahr 2020 eine Subvention von Fr. 8440 als einmalige, gebundene Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, unter der Auflage gemäss Dispositivziffer III, bewilligt.



- III. Die Gemeinde Meilen ist verpflichtet, die Subvention für eine Erhöhung ihrer finanziellen Unterstützung an das Familienzentrum oder für ihre Ausgaben zu Gunsten des Familienzentrums zu verwenden.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Bildungsdirection des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an die Gemeinde Meilen, Dorfstr. 100, Postfach, 8706 Meilen.

André Woodtli  
Amtschef